

Bekanntmachung zur Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2026/2027

Entsprechend § 18 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes in der aktuell gültigen Fassung besteht für alle Kinder, die am 1. August 2026 sechs Jahre alt sind, Schulpflicht. Sie sind entsprechend ihres Wohnsitzes in einer für ihren Schulbezirk zuständigen Staatlichen Grundschule, an einer Staatlichen Gemeinschaftsschule oder an einer freien Schule anzumelden. Kinder, die am 30. Juni 2026 mindestens fünf Jahre alt sind, können nach § 18 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes auf Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Schulleitung im Benehmen mit dem Schularzt.

Die persönliche Anmeldung aller Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2026/2027 findet am **05. und 06. Mai 2025 von 14 bis 18 Uhr an den Staatlichen Grundschulen und der Jenaplanschule Weimar** statt. An den Anmeldetagen kann zusätzlich die Anmeldung für den Hort vorgenommen werden.

Ab dem 02. Mai 2025 werden alle erforderlichen Formulare auf den nachfolgenden Internetseiten veröffentlicht. Sie können von den Eltern eigenständig heruntergeladen und ausgefüllt zur Schulanmeldung mitgebracht werden:

<https://schulamt.thueringen.de/mitte/schulamt/formulare>
(unter Schülerinnen und Schüler und Eltern)

<https://stadt.weimar.de/de/leistung/leistung/2194/einschulung.html>

Bitte melden Sie Ihr Kind in dem für Sie zuständigen Schulbezirk »Nord« oder »Süd« bzw. an der »Jenaplanschule Weimar« an. Die den Schulbezirken zugehörigen Straßen finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Weimar.

Sie werden gebeten eine Erstwunsch- und Zweitwunschschule innerhalb des für Sie zuständigen Schulbezirks anzugeben. Die Angabe mindestens einer Staatlichen Schule ist Pflicht und stellt die Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren dar. Die Kriterien des Auswahlverfahrens finden Sie im § 15a des ThürSchulG und im § 139a–c Thüringer Schulordnung.

Schulbezirk Nord:

Staatliche Grundschule »Lucas Cranach«
Bonhoefferstraße 26, 99427 Weimar

Staatliche Grundschule »Weimar-Schöndorf«
Max-Reichpietsch-Straße 14, 99427 Weimar

Staatliche Grundschule »Johannes Falk«
Rathenauplatz 3, 99423 Weimar

Staatliche Grundschule »Louis Fürnberg«
Bodelschwinghstraße 78, 99425 Weimar

Schulbezirk Süd:

Staatliche Grundschule »Johann Heinrich Pestalozzi«
Shakespearestraße 15–17, 99423 Weimar

Staatliche Grundschule »Weimar-Legefeld«
Legefelder Hauptstraße 20, 99428 Weimar/Legefeld

Staatliche Grundschule »Parkschule«
Weimarische Straße 19, 99425 Weimar

Staatliche Grundschule »Albert Schweitzer«
Moskauer Straße 63, 99427 Weimar

Neben der Anmeldung an einer Grundschule besteht die Möglichkeit, sich für die Beschulung an der Jenaplanschule Weimar zu entscheiden. Für die Schulform „Gemeinschaftsschule“ gibt es keinen Schulbezirk; sie steht allen Weimarer Kindern offen.

»Jenaplanschule Weimar« Staatliche Gemeinschaftsschule
Sophienstiftsplatz 1, 99423 Weimar

Schulwunsch außerhalb des eigenen Schulbezirkes

Wenn Sie eine Beschulung Ihres Kindes außerhalb Ihres Schulbezirkes wünschen, melden Sie Ihr Kind bitte trotzdem in einer örtlich zuständigen Grundschule Ihres Schulbezirkes an und füllen Sie zusätzlich zum Formular »Anmeldung zum Schulbesuch Grundschule oder Thüringer Gemeinschaftsschule« das Formular »Antrag auf ein Gastschulverhältnis« aus. Die Entscheidung, ob ein Gastschulantrag genehmigt wird, kann erst nach Beendigung des Auswahlverfahrens an den Staatlichen Schulen ergehen (frühestens April 2026).

Hinweis

Es ist ratsam, Ihr Kind an der nächstgelegenen Staatlichen Grundschule anzumelden. Im Grundschulbereich genießt bei der Platzvergabe gemäß § 15a ThürSchulG die Wohnortnähe oberste Priorität. Übersteigen die Anmeldungen an einer Schule die maximale Aufnahmekapazität, werden zunächst diejenigen Kinder aufgenommen, für welche diese Schule die nächstgelegene Grundschule im Schulbezirk ist. Die Erst- und Zweitwünsche werden in aufeinanderfolgenden Verfahren bearbeitet. Verbleibende freie Plätze werden gestaffelt nach den Kriterien des § 15a ThürSchulG vergeben - an Geschwisterkinder und bei Bedarf im Losverfahren. Alle übrigen Kinder werden durch das Staatliche Schulamt im Rahmen der verbleibenden Kapazitäten (nach Anhörung der Eltern unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege) zugewiesen. Dies muss nicht die wohnortnächste Schule sein.

Härtefallregelung

Es obliegt den Eltern bei der Anmeldung erhebliche Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, aus denen sich ein Härtefall im Sinne des § 15 a Abs. 6 ThürSchulG ergeben könnte.

Schulärztliche Untersuchung nach § 120 ThürSchulO

In Verbindung mit der Schulanmeldung steht eine notwendige Untersuchung im Gesundheitsamt. Informationen über die Terminvergabe werden den Familien über die Homepage des Sport- und Schulverwaltungsamtes rechtzeitig bekanntgegeben. Für alle mit der Einschulung im Zusammenhang stehenden Fragen stehen Ihnen die Schulleiterinnen und Schulleiter gern zur Verfügung.